



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Leitfaden für die Mitgliedstaaten zu  
einbehaltenen Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen,  
wiedereinzuziehenden Beträgen und nicht  
wiedereinziehbaren Beträgen

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS:** *Dieser Leitfaden wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Auf der Grundlage geltenden EU-Rechts bietet er Kollegen und anderen mit der Begleitung, Kontrolle oder Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ELER) befassten Stellen fachliche Informationen zur Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich. Die genannten Vorschriften werden von den Kommissionsdienststellen erläutert und ausgelegt, um die Durchführung der Programme zu erleichtern und bewährte Verfahren zu fördern. Die Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht sowie die Beschlüsse der Kommission bleiben hiervon unberührt.*

## Inhalt

1.	HINTERGRUND .....	5
1.1.	Rechtsvorschriften.....	5
1.2.	Zweck des Leitfadens.....	6
1.3.	Wichtigste Unterschiede gegenüber dem Zeitraum 2007-2013.....	6
2.	UNTERSCHIED ZWISCHEN EINBEHALTUNG UND WIEDEREINZIEHUNG.....	7
3.	PFLICHT DER MITGLIEDSTAATEN ZUR PRÄVENTION, FESTSTELLUNG UND KORREKTUR VON UNREGELMÄßIGKEITEN, EINSCHLIEßLICH BETRUG.....	8
3.1.	Durchführung von finanziellen Berichtigungen.....	9
3.2.	Streichung des öffentlichen Beitrags.....	10
3.3.	Nicht wiedereinziehbare Beträge .....	11
3.4.	Ausweisung in der Rechnungslegung .....	11
4.	EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES EINBEHALTENEN UND WIEDEREINGEZOGENEN BETRÄGEN (ANLAGE 2 DES ANHANGS VII ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG).....	12
4.1.	Erläuterungen zu den Spalten A und B der Anlage 2.....	12
4.1.1.	Spalte A .....	12
4.1.2.	Spalte B .....	12
4.2.	Erläuterungen zu den Spalten (C) und (D) der Anlage 2 .....	13
4.2.1.	Spalte C .....	13
4.2.2.	Spalte D .....	13
5.	EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES GEMÄß ARTIKEL 71 DER DACHVERORDNUNG WIEDEREINGEZOGENEN BETRÄGEN – DAUERHAFTIGKEIT DER VORHABEN (ANLAGE 4 DES ANHANGS VII ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG).....	13
6.	EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN AM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES WIEDEREINZUZIEHENDEN BETRÄGEN (ANLAGE 3 DES ANHANGS VII ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG).....	14
6.1.	Erläuterungen zu Spalten (A) und (B) der Anlage 3.....	14
6.1.1.	Spalte A .....	14
6.1.2.	Spalte B .....	15
7.	EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN AM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES NICHT WIEDEREINZIEHBAREN BETRÄGEN (ANLAGE 5 DES ANHANGS VII ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG).....	15
8.	HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ANHANGS VII ZUR DURCHFÜHRUNGSVER -ORDNUNG (EU) NR. 1011/2014 .....	16
8.1.	Allgemeines.....	16

8.1.1.	Übermittlung der Angaben auf Prioritätsebene.....	16
8.1.2.	Erforderliches Format.....	16
8.1.3.	Von Ländern der Nicht-Eurozone zu verwendender Wechselkurs ...	16
8.1.4.	Anpassungen aus technischen Gründen oder aufgrund von Schreibfehlern .....	16
8.1.5.	Aufsplittung der während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der jeweiligen Ausgaben .....	17
8.1.6.	Ausweisung von Beträgen, die nach der Prüfung von Vorhaben gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung berichtigt wurden.....	17
8.1.7.	Insgesamt /Öffentlich .....	18
8.1.8.	Zinsen .....	18
8.2.	Abzug von Beträgen im Zusammenhang mit während des Geschäftsjahres eingereichten Zahlungsanträgen aus der Rechnungslegung.....	18
8.2.1.	Bewertung (abgeschlossen oder nicht abgeschlossen) der Recht- und Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben nach Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung bis zum 31. Juli des Jahres N-1 und vor Vorlage der Rechnungslegung (bis 15. Februar des Jahres N).....	18
8.3.	Einbehaltung von Beträgen, bei denen nach Einreichung der Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden .....	19
8.4.	Fragen im Zusammenhang mit der Wiedereinziehung von Beträgen, bei denen nach Einreichung der Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.....	19
9.	BEDINGUNGEN UND VERFAHREN, NACH DENEN BESTIMMT WIRD, OB NICHT WIEDEREINZIEHBARE BETRÄGE VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU ERSTATTEN SIND.....	20
10.	BETRÄGE, DIE EIN MITGLIEDSTAAT NICHT WIEDEREINZUZIEHEN BESCHLIESST UND DIE 250 EUR BEI BEITRÄGEN AUS DEN FONDS NICHT ÜBERSTEIGEN .....	22
11.	ZUSAMMENFASSUNG. BEHANDLUNG FESTGESTELLTER UNREGELMÄßIGKEITEN IN DER RECHNUNGSLEGUNG.....	22

## BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

Delegierte Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. xxx/2016 der Kommission vom xxx 2016 zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (im Genehmigungsverfahren)
Dachverordnung	Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen/Dachverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013)
Durchführungsverordnung	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission vom 22.9.2014
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ESIF	ESIF steht für alle Europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Dieser Leitfaden gilt für alle Fonds mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit (Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013)
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem
YEI	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (Youth Employment Initiative)

## 1. HINTERGRUND

### 1.1. Rechtsvorschriften

Verordnung	Artikel
<p>VO (EU) Nr. 1303/2013 Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen/Dachverordnung <i>(im Folgenden „Dachverordnung“)</i></p>	<p>Artikel 72 Buchstabe h: Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme beinhalten Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge, zusammen mit etwaigen Verzugszinsen.</p> <p>Artikel 122 Absatz 2: Können rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlte Beträge aufgrund eines Fehlers oder einer Fahrlässigkeit eines Mitgliedstaats nicht wieder eingezogen werden, so haftet der Mitgliedstaat für die Erstattung der entsprechenden Beträge an den Haushalt der Union.</p> <p>Artikel 126 Buchstabe b und Artikel 137 Absatz 1: Die Rechnungslegung wird von der Bescheinigungsbehörde für jedes operationelle Programm und für jeden Fonds erstellt. Diese Rechnungslegung deckt das gesamte Geschäftsjahr ab und enthält die während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge, die am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehenden Beträge, die Wiedereinzahlungen gemäß Artikel 71 im Laufe des Geschäftsjahres sowie die am Ende des Geschäftsjahres nicht wiedereinzuziehenden Beträge.</p> <p>Artikel 143 Absatz 2: Die Mitgliedstaaten nehmen die finanziellen Berichtigungen vor, die aufgrund der im Rahmen von Vorhaben oder operationellen Programmen festgestellten vereinzelt oder systembedingten Unregelmäßigkeiten notwendig sind.</p> <p>Artikel 137-139: Rechnungslegung, Einreichung von Informationen, Prüfung und Annahme der Rechnungslegung</p>
<p>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission vom 22.9.2014</p>	<p>Artikel 7 – Muster für die Rechnungslegung</p>
<p>Delegierte Verordnung (EU) Nr. xxx/2016 der Kommission vom xxx 2016 zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinzuziehende Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind</p>	<p>im Genehmigungsverfahren</p>

## 1.2. Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden bietet

- Orientierungshilfen für die Mitgliedstaaten, wie die Informationen der Kommission zu einbehaltenen, wiedereingezogenen, wiedereinzuziehenden und nicht wiedereinziehenden Beträgen unter Verwendung der Mustertabellen in den Anlagen 2, 3, 4 und 5 in Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 über das elektronische Austauschsystem SFC 2014 zu übermitteln sind;
- ergänzende Hinweise zum Ausfüllen der Anlagen 2, 3, 4 und 5;
- Erläuterungen zum Unterschied zwischen Einbehaltung und Wiedereinzahlung;
- Anleitungen zu dem Verfahren, über das ein Mitgliedstaat bei der Kommission beantragen kann, dass ein nichtwiedereinziehbarer Betrag, der zuvor in der bestätigten Rechnungslegung ausgewiesen wurde, nicht an den Unionshaushalt zurückerstattet wird, wenn er der Auffassung ist, dass bereits sämtliche Wiedereinzahlungsmöglichkeiten, die über den einzelstaatlichen institutionellen und rechtlichen Rahmen zu Gebote stehen, ausgeschöpft sind.

## 1.3. Wichtigste Unterschiede gegenüber dem Zeitraum 2007-2013

Gegenstand/Verfahren	2014-2020	2007-2013
Bescheinigung, dass die Ausgaben den anwendbaren Rechtsvorschriften genügen	Nach Artikel 126 Buchstabe b der Dachverordnung wird die Bescheinigung, dass die Ausgaben den anwendbaren Rechtsvorschriften genügen, von der Bescheinigungsbehörde einmal jährlich in der Rechnungslegung erteilt.	Nach Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird die Bescheinigung, dass die Ausgaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen, von der Bescheinigungsbehörde in jedem Zahlungsantrag erteilt.
Zeitlicher Rahmen für die Berichterstattung	Die Rechnungslegung, die im Jahr N vor dem 15. Februar vorzulegen ist, muss, wie in Artikel 137 der Dachverordnung festgelegt, Informationen zu einbehaltenen Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen, wiedereinzuziehenden Beträgen und nicht wiedereinziehenden Beträgen enthalten.	Die Berichterstattung über einbehaltenen Beträge, wiedereingezogene Beträge, wiedereinzuziehende Beträge und nicht wiedereinziehende Beträge hat bis zum 31. März des Jahres N zu erfolgen.
Verfahren für die Einreichung eines Antrags bei der Kommission, wonach ein nicht wiedereinziehbarer Betrag von mehr als 250 EUR bei Beiträgen aus den Fonds nicht vom Mitgliedstaat zu erstatten ist	Parallelverfahren zur Rechnungslegung nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. xxx/2016 der Kommission vom xxx 2016: Wenn ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass ein nicht wiedereinziehbarer Betrag, der zuvor in der bestätigten	Der Antrag war bis zum 31. März des Jahres N einzureichen. Keine Obergrenze bei den nicht wiedereinziehenden Beträgen in den Vorschriften für den

	Rechnungslegung ausgewiesen wurde, nicht an den Unionshaushalts zurückzahlen ist, so hat die Bescheinigungsbehörde einen gesonderten Antrag an die Kommission zu richten.	Zeitraum 2007-2013.
Beschluss, Beträge unter 250 EUR bei Beiträgen aus den Fonds nicht wiederinzuziehen ( <i>De-minimis</i> -Beträge)	Ein Mitgliedstaat kann beschließen, einen Betrag von einem Begünstigten nicht wiederinzuziehen, wenn dieser (ohne Berücksichtigung der Zinsen) 250 EUR bei Beiträgen aus den Fonds nicht übersteigt. Solche Beträge müssen nicht an den Unionshaushalt zurückerstattet werden.	In den Vorschriften für den Zeitraum 2007-2013 waren keinerlei Bestimmungen zu <i>De-minimis</i> -Beträgen unter 250 EUR an Beiträgen aus den Fonds enthalten.

## **2. UNTERSCHIED ZWISCHEN EINBEHALTUNG UND WIEDEREINZIEHUNG**

Nach dem bereits erwähnten Artikel 122 der Dachverordnung haben die Mitgliedstaaten rechtsgrundlos gezahlte Beträge zu korrigieren und wiederinzuziehen. Dabei haben sie die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten (in dieser Hinsicht gibt es keine Veränderungen im Grundansatz gegenüber dem Zeitraum 2007-2013):

### 1) Einbehaltung:

Einbehaltung der mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben unmittelbar nach deren Feststellung und Herausnahme aus dem Programm durch Abzug der betreffenden Ausgaben von dem nächsten Antrag auf Zwischenzahlung und damit Freisetzung der betreffenden EU-Mittel für andere Maßnahmen oder

### 2) Wiedereinzahlung:

vorläufige Belassung der Ausgaben im Programm, bis das Ergebnis des Verfahrens zur Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge an die Begünstigten vorliegt, und Abzug der Ausgaben vom nächsten Antrag auf Zwischenzahlung erst nach erfolgter Wiedereinzahlung. Falls Beträge, die im Geschäftsjahr, für das die Rechnungslegung erstellt wird, wiederinzuziehen und im Antrag auf Zwischenzahlung zu berücksichtigen sind – und zuvor nicht einbehalten wurden –, muss die Bescheinigungsbehörde die mit Unregelmäßigkeiten gezahlten Beträge bei der Erstellung der Rechnungslegung in Abzug bringen und dies in Anlage 8 der Durchführungsverordnung angeben.

Jede der beiden Möglichkeiten (Einbehaltung oder Wiedereinzahlung) hat ihre Vorteile, Nachteile und Folgen, die von den Mitgliedstaaten bedacht werden sollten. Die unmittelbare Einbehaltung der mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben setzt den entsprechenden Betrag an EU-Mitteln zur Verwendung für andere Maßnahmen frei, allerdings läuft der Mitgliedstaat mit seinem nationalen Haushalt Gefahr, dass die rechtsgrundlos gezahlten öffentlichen Fördermittel von dem Begünstigten womöglich nicht wiedereingezogen werden können. Die Zurückstellung der Einbehaltung bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wiedereinzahlung vom Begünstigten lässt weniger zeitlichen Spielraum für eine Verwendung der EU-Fördermittel für andere förderfähige Maßnahmen, bietet jedoch dem Mitgliedstaat einen finanziellen Schutz, sollte dieser nicht in der Lage sein, auch nach Ausschöpfung aller Wiedereinzahlungsmöglichkeiten, die ihm über die nationalen Institutionen und den geltenden Rechtsrahmen zu Gebote stehen, den Zuschuss vom Begünstigten wiederinzuziehen.

Die beiden kumulativen Beträge für das betreffende Geschäftsjahr, die für „Einbehaltungen“ und „Wiedereinziehungen“ stehen, sollen sich gegenseitig ausschließen: Obwohl der Mitgliedstaat nach einer Einbehaltung üblicherweise versuchen wird, den rechtsgrundlos gewährten Zuschuss bzw. einen Teil davon vom Begünstigten wiedereinzuziehen (auch bei Beträgen, die in einem Antrag auf Zwischenzahlung abgezogen oder aus der Rechnungslegung für das aktuelle Geschäftsjahr herausgenommen werden), sollte die nachfolgende Wiedereinzahlung nicht erneut unter „wiedereingezogene Beträge“ ausgewiesen werden, da das zu Überschneidungen zwischen den übermittelten Beträgen und Doppelanrechnungen führen würde. Nach Vollzug der Einbehaltung ist die Wiedereinzahlung des zu Unrecht gewährten Betrags vom Begünstigten eine nationale Angelegenheit.

Verbleiben mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben im Programm, bis das Ergebnis des Wiedereinzahlungsverfahrens in Bezug auf Ausgaben vorliegt, die in die zuvor bescheinigte Rechnungslegung aufgenommen wurden, treffen die für das Programm zuständigen Behörden Maßnahmen im Rahmen des nationalen Rechts, um die rechtsgrundlos ausgereichten Beträge vom Begünstigten wirksam wiedereinzuziehen. Die Wiedereinzahlung vom Begünstigten kann erreicht werden durch (Kombination aus beiden möglich):

- Rückzahlung des rechtsgrundlos entgegengenommenen Betrages durch den Begünstigten an die für das Programm zuständigen Behörden und/oder
- Verrechnung, bei der der einzuziehende Betrag von einer nachfolgenden Zahlung abgezogen wird, die dem Begünstigten zusteht.

Wie bereits ausgeführt, muss die Bescheinigungsbehörde dafür sorgen, dass in der Rechnungslegung, die der Kommission vorgelegt wird, nur rechtmäßige, ordnungsgemäße und förderfähige Ausgaben bescheinigt werden. Es ist nicht zulässig, zuvor einbehaltene oder abgezogene ordnungswidrige Ausgaben in einen neuen Antrag auf Zwischenzahlung aufzunehmen; außer es kommt Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung zum Tragen, wenn Ausgaben, die zuvor in einem Antrag auf Zwischenzahlung für das Geschäftsjahr ausgewiesen wurden, einer laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit unterzogen werden. Eine erneute Aufnahme in einen Zahlungsantrag in einem nachfolgenden Geschäftsjahr kann nur erfolgen, wenn die mutmaßlich vorschriftswidrigen Beträge in der Folgezeit für recht- und ordnungsmäßig befunden werden. Werden nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung nicht ausgewiesene Ausgaben später in einen Antrag auf Zwischenzahlung aufgenommen, ersucht die Kommission die Bescheinigungsbehörde, für Prüfzwecke den Nachweis dafür aufzubewahren, dass die Wiederaufnahme der betreffenden Ausgaben voll und ganz gerechtfertigt ist (vgl. Abschnitt 8.2.1).

### **3. PFLICHT DER MITGLIEDSTAATEN ZUR PRÄVENTION, FESTSTELLUNG UND KORREKTUR VON UNREGELMÄßIGKEITEN, EINSCHLIEßLICH BETRUG**

Den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme entsprechend, die in Artikel 72 Buchstabe h sowie Artikel 122 Absatz 2 der Dachverordnung geregelt sind, tragen die Mitgliedstaaten die Verantwortung für Maßnahmen zur Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge, zusammen mit etwaigen Verzugszinsen.

In der Dachverordnung finden sich folgende Begriffsbestimmungen zu Unregelmäßigkeiten:



- „Unregelmäßigkeit“ im Sinne der in Artikel 2 Absatz 36 enthaltenen Begriffsbestimmung bedeutet jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde;
- „systembedingte Unregelmäßigkeit“ im Sinne der in Artikel 2 Absatz 38 enthaltenen Begriffsbestimmung bedeutet jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die Fälle, in denen nicht die geeigneten Verfahren im Einklang mit dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden.

Nach Artikel 126 Buchstabe c der Dachverordnung ist es Aufgabe der Bescheinigungsbehörde, einmal jährlich zu bescheinigen, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben dem anwendbaren Recht genügen. Die Rechnungslegung deckt das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni ab (ausgenommen das erste Geschäftsjahr, das vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2015 läuft).

### **3.1. Durchführung von finanziellen Berichtigungen**

Entsprechend dem jährlichen Ansatz für die Programmabschlüsse ist zu unterscheiden zwischen finanziellen Berichtigungen mit Auswirkungen auf Beträge, die entweder zuvor in bestätigten Rechnungslegungen oder in einem Antrag auf Zwischenzahlung für das aktuelle Geschäftsjahr ausgewiesen wurden. Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete IT-System muss einen angemessenen Prüfpfad nach Vorhaben und Geschäftsjahr bereitstellen, um eine solche Unterscheidung zu ermöglichen.

(a) Im ersten Fall (Bescheinigung der Beträge in bereits zuvor übermittelter Rechnungslegung) wird die finanzielle Berichtigung immer in einem Antrag auf Zwischenzahlung vorgenommen, da nach Artikel 139 Absatz 10 zu Unrecht gezahlte Beträge, die nach Vorlage des Rechnungsabschlusses entdeckt werden, in der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr zu berichtigen sind, in dem die Unregelmäßigkeit entdeckt wurde.

Wie in Abschnitt 2 dieses Leitfadens erläutert wurde, kann der Mitgliedstaat den Abschluss des Verfahrens zur Wiedereinzahlung abwarten, bevor er die vorschriftswidrigen Ausgaben von einem an die Kommission gerichteten Antrag auf Zwischenzahlung abzieht, und kann sie als einzuziehenden Betrag behandeln, der bis zur wirksamen Wiedereinzahlung in der Rechnungslegung ausgewiesen ist.

(b) Gemäß Artikel 126 Buchstabe b und Artikel 137 Absatz 1 der Dachverordnung, die Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe a der überarbeiteten Haushaltsordnung entsprechen, wird die Rechnungslegung von der Bescheinigungsbehörde für jedes operationelle Programm und jeden Fonds vorgelegt. Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass in der Rechnungslegung, die der Kommission übermittelt wird, nur rechtmäßige und nicht mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben bescheinigt werden. Falls bei einem Antrag auf Zwischenzahlung aus dem Geschäftsjahr, für das die Rechnungslegung erstellt wird, vor der Vorlage der Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten bei den darin ausgewiesenen Ausgaben festgestellt werden, ist

folglich eine Erstattung des entsprechenden Betrags an den Unionshaushalt vorzunehmen. Im zweiten Fall (noch keine Bescheinigung der Ausgaben in einer der Kommission übermittelten Rechnungslegung, sondern Ausweisung in einem Antrag auf Zwischenzahlung aus dem Geschäftsjahr, für das die Rechnungslegung der Kommission noch nicht vorgelegt wurde) werden daher zum Zweck der finanziellen Berichtigung entweder die entsprechenden Ausgaben in einem späteren Antrag auf Zwischenzahlung abgezogen – falls dies noch möglich ist (spätestens bei dem zwischen 1. und 31. Juli einzureichenden letzten Antrag auf Zwischenzahlung) – oder der mit Unregelmäßigkeiten behaftete Betrag wird direkt aus den Abschlüssen herausgenommen.

In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass zu Unrecht gezahlte Beträge für das Geschäftsjahr in der bescheinigten Rechnungslegung nicht weiter ausgewiesen werden dürfen und dass keine Ausgaben bescheinigt werden können, die Gegenstand einer laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung sind. Der Betrag einer solchen finanziellen Berichtigung kann daher nicht als Betrag angesehen werden, der zum Zeitpunkt der Übermittlung der Rechnungslegung wieder einzuziehen ist.

Die Bescheinigungsbehörde muss außerdem dafür Sorge tragen, dass die Beträge im Zusammenhang mit den extrapolierten Korrekturen, die von der Verwaltungsbehörde beschlossen werden, um die Restfehlerquote unter die Erheblichkeitsschwelle von 2 % zu bringen, ordnungsgemäß aus den Abschlüssen herausgenommen werden.

Die festgestellten Unregelmäßigkeiten werden durch abschließende Kontroll- oder Prüfberichte belegt. Wenn das kontradiktorische Verfahren zum Zeitpunkt der Übermittlung der Rechnungslegung nicht abgeschlossen ist (Entwürfe von Kontroll- oder Prüfberichten), werden die betreffenden Beträge unter „laufende Bewertung“ eingeordnet, und die Bescheinigungsbehörde sollte sie aus der Rechnungslegung herausnehmen, wobei sie das Recht behält, Ausgaben, die in der Folgezeit für recht- und ordnungsmäßig befunden werden, in nachfolgenden Geschäftsjahren nochmals geltend zu machen.

### **3.2. Streichung des öffentlichen Beitrags**

Hat die Bescheinigungsbehörde mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben festgestellt und beschlossen, sie durch Einbehaltung oder Wiedereinziehung aus nachfolgenden Zwischenzahlungen/den Abschlüssen herauszunehmen, muss der Mitgliedstaat danach über die Streichung des öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 143 der Dachverordnung entscheiden.

In Artikel 143 Absatz 2 der Dachverordnung ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die finanziellen Berichtigungen vornehmen, die aufgrund der im Rahmen von Vorhaben oder operationellen Programmen festgestellten vereinzelt oder systembedingten Unregelmäßigkeiten notwendig sind. Finanzielle Berichtigungen bestehen in der vollständigen oder teilweisen Streichung des öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben oder operationellen Programm. Finanzielle Berichtigungen werden im Abschluss für das Geschäftsjahr verbucht, in dem die Streichung beschlossen und vorgenommen wurde. Zur Sicherung der Angemessenheit der Korrektur und der nachfolgenden Streichung des öffentlichen Beitrags berücksichtigen die Mitgliedstaaten Art und Schweregrad der Unregelmäßigkeiten sowie den den Fonds oder dem EMFF entstandenen finanziellen Verlust.

Gemäß Artikel 143 Absatz 4 darf der gestrichene Beitrag weder für die Vorhaben, auf die sich die Korrektur bezog, noch – im Fall einer finanziellen Berichtigung aufgrund einer systembedingten Unregelmäßigkeit – für Vorhaben wieder eingesetzt werden, bei denen die systembedingte Unregelmäßigkeit aufgetreten ist. Das bedeutet, dass eine Wiedereinsetzung beim gleichen Vorhaben nicht möglich ist, wenn bei diesem Vorhaben eine Berichtigung erfolgte, die bei der Bescheinigungsbehörde verbucht wurde.

### **3.3. Nicht wiedereinziehbare Beträge**

Vertritt ein Mitgliedstaat die Meinung, dass ein rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlter Betrag, der zuvor in der an die Kommission übermittelten bescheinigten Rechnungslegung ausgewiesen wurde, nicht wiedereinziehbar ist, und ist er der Auffassung, dass dieser Betrag nicht an den Unionshaushalt erstattet werden sollte, kann die Bescheinigungsbehörde entsprechend der Delegierten Verordnung einen Antrag an die Kommission richten.

### **3.4. Ausweisung in der Rechnungslegung**

Alle während des Geschäftsjahres vorgenommenen finanziellen Berichtigungen an einem Antrag auf Zwischenzahlung werden in der Rechnungslegung ausgewiesen (Aufnahme in Anlage 2 des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung als einbehaltene und/oder wiedereingezogene Beträge). Falls die Ausgaben bereits in der zuvor übermittelten Rechnungslegung bescheinigt wurden, kann der Mitgliedstaat den Abschluss des Verfahrens zur Wiedereinzahlung abwarten. Danach werden die mit Unregelmäßigkeiten behafteten Beträge in Anlage 3 als am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehende Beträge ausgewiesen. Entsprechend dem in der Durchführungsverordnung festgelegten Muster erfolgt die Aufschlüsselung nach Geschäftsjahr der Erklärung der entsprechenden Ausgaben.

Falls es nicht möglich war, den mit Unregelmäßigkeiten behafteten Betrag in einem Antrag auf Zwischenzahlung abzuziehen, nimmt die Bescheinigungsbehörde den Abzug direkt in der Rechnungslegung vor, und die entsprechenden finanziellen Berichtigungen werden in Anlage 8 des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung (Abstimmung der Ausgaben) ausgewiesen, zusammen mit Erläuterungen zu den Differenzen in der Spalte „Anmerkungen“. Detaillierte Anweisungen zur Anwendung von Anlage 8 finden sich in Abschnitt 3.1.1. des Leitfadens zur Erstellung, Prüfung und Annahme der Rechnungslegung. Bringt die Bescheinigungsbehörde den mit Unregelmäßigkeiten behafteten Betrag direkt in der Rechnungslegung zum Abzug und weist ihn in Anlage 8 aus, sind bei späteren Anträgen auf Zwischenzahlung keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

#### 4. EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES EINBEHALTENEN UND WIEDEREINGEZOGENEN BETRÄGEN (ANLAGE 2 DES ANHANGS VII ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG)

Die Angaben auf Prioritätsebene<sup>1</sup> zu den im Laufe des Geschäftsjahres einbehaltenen oder wiedereingezogenen Beträgen sind der Kommission unter Verwendung des Musters zu übermitteln, das in Anlage 2 des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 aufgeführt ist und mit der nachstehenden Tabelle veranschaulicht wird:

Priorität	EINBEHALTUNGEN		WIEDEREINZIEHUNGEN	
	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben im Zahlungsantrag	Entsprechende öffentliche Ausgaben	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben im Zahlungsantrag	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)	(C)	(D)
Priorität (Regionenkategorie/ Interventionsart (YEI), sofern zutreffend)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

##### 4.1. Erläuterungen zu den Spalten A und B der Anlage 2

Die „Einbehaltungen“-Spalten A und B der Anlage 2 sind für einbehaltene Beträge zu verwenden, wobei der in Abschnitt 2 erläuterte Unterschied zwischen Einbehaltung und Wiedereinzahlung zu berücksichtigen ist.

###### 4.1.1. Spalte A

Spalte A der Anlage 2 enthält die während des Geschäftsjahres in einem Antrag auf Zwischenfinanzierung abgezogenen förderfähigen Gesamtausgaben. **Solche Abzüge auf der Ebene der Bescheinigungsbehörde nach Vorlage des letzten Antrags auf Zwischenzahlung und vor Einreichung der Rechnungslegung bei der Kommission werden nicht in Anlage 2 ausgewiesen;** vielmehr sind Erläuterungen zu den Differenzen in der Spalte „Anmerkungen“ in Anlage 8 des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung (der Anlage zur Abstimmung der Ausgaben) einzutragen.<sup>2</sup>

###### 4.1.2. Spalte B

Die Zahl in Spalte B der Anlage 2 gibt die tatsächlichen öffentlichen Ausgaben an, die dem förderfähigen Gesamtbetrag an Ausgaben entsprechen (im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 15 der Dachverordnung). In einigen Fällen (vereinfachte Kostenooptionen – z. B. Beihilferegelung zur Beschäftigungsförderung)

<sup>1</sup> Je nach Berechnungsgrundlage sollte bei der Ermittlung des Fondsbeitrages der Kofinanzierungssatz auf der Prioritätsachse für die Gesamtausgaben oder die öffentlichen Ausgaben gelten. Dabei ist der Finanzierungsplan zu berücksichtigen, der zum Zeitpunkt der Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung im jeweiligen Geschäftsjahr gilt.

<sup>2</sup> Siehe auch den Leitfaden zur Erstellung, Prüfung und Annahme der Rechnungslegung.

kann sich der förderfähige Gesamtbetrag aus den öffentlichen Ausgaben ergeben, wobei in diesem Fall der förderfähige Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben entspricht.

## 4.2. Erläuterungen zu den Spalten (C) und (D) der Anlage 2

Die „Wiedereinziehungen“-Spalte ist für Beträge zu verwenden, die während des Geschäftsjahres wiedereingezogen wurden, wobei der in Abschnitt 2 erläuterte Unterschied zwischen Einbehaltung und Wiedereinzahlung zu berücksichtigen ist.

### 4.2.1. Spalte C

Spalte C enthält die infolge von Wiedereinziehungen herausgenommenen förderfähigen Gesamtausgaben, die den mit Unregelmäßigkeiten behafteten Beträgen entsprechen, die im Laufe des Geschäftsjahres festgestellt und wiedereingezogen wurden. Hierbei handelt es sich um eine kumulierte Zahl für das betreffende Geschäftsjahr.

### 4.2.2. Spalte D

Bei den „entsprechenden öffentlichen Ausgaben“ handelt es sich um den Gesamtbetrag an öffentlichen Ausgaben (sowohl EU- als auch nationale Kofinanzierung).

Die Bescheinigungsbehörde muss darauf achten, dass die Angaben in der Tabelle entsprechend dem in der Durchführungsverordnung enthaltenen Muster nach Geschäftsjahr der Erklärung der entsprechenden Ausgaben aufgeschlüsselt werden, einschließlich des Geschäftsjahres, für das die Rechnungslegung erstellt wird.

## 5. EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES GEMÄß ARTIKEL 71 DER DACHVERORDNUNG WIEDEREINGEZOGENEN BETRÄGEN – DAUERHAFTIGKEIT DER VORHABEN (ANLAGE 4 DES ANHANGS VII ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG)

Priorität	WIEDEREINZIEHUNGEN	
	Förderfähiger Gesamtbetrag der Ausgaben (A)	Entsprechende öffentliche Ausgaben (B)
Priorität (Regionenkategorie/ Interventionsart (YEI), sofern zutreffend)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Artikel 71 der Dachverordnung betrifft die Forderung nach Dauerhaftigkeit der Vorhaben. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe werden die im Hinblick auf das Vorhaben rechtsgrundlos gezahlten Beträge vom Mitgliedstaat anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wiedereingezogen. Die Angaben zu Beträgen, die gemäß Artikel 71 vorgenommene Wiedereinziehungen betreffen, sind der Kommission unter Verwendung des entsprechenden Musters in Anlage 4 des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 mitzuteilen und schließen die in Anlage 2 des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung gemeldeten Beträge nicht ein.

**6. EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN AM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES WIEDEREINZUZIEHENDEN BETRÄGEN (ANLAGE 3 DES ANHANGS VII ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG)**

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag der Ausgaben (A)	Entsprechende öffentliche Ausgaben (B)
Priorität (Regionenkategorie/ Interventionsart (YEI), sofern zutreffend)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Die Angaben auf Prioritätsebene zu den am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehenden Beträgen sind der Kommission unter Verwendung des Musters in Anlage 3 des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 zu übermitteln.

Die Summen, die als wiedereinzuziehende Beträge gemeldet werden (auch als „ausstehende Wiedereinziehungen“ bezeichnet), betreffen in der zuvor übermittelten Rechnungslegung bescheinigte Beträge, für die Wiedereinziehungsanordnungen erlassen wurden, die jedoch von den Begünstigten zum Ende des Geschäftsjahres noch nicht erstattet wurden.

Somit unterscheiden sich die am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehenden Beträge von den in Anlage 2 (während des Geschäftsjahres einbehaltene Beträge und wiedereingezogene Beträge) und in Anlage 4 (während des Geschäftsjahres gemäß Artikel 71 Dachverordnung (Dauerhaftigkeit der Vorhaben) wiedereingezogene Beträge) ausgewiesenen Beträgen und von den aus der Rechnungslegung herausgenommenen und in Anlage 8 ausgewiesenen Beträgen.

Die in Anlage 3 verzeichneten Informationen ergeben sich aus dem Debitorenbuch der Bescheinigungsbehörde. Dieses gibt Aufschluss über die Lage am Ende des Geschäftsjahres. Für Rechnungsprüfungszwecke ist daher eine Aufsplittung der wiedereinzuziehenden Beträge nach Geschäftsjahr vorzulegen.

**6.1. Erläuterungen zu Spalten (A) und (B) der Anlage 3**

*6.1.1. Spalte A*

In Spalte A der Anlage 3 ist kumuliert der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben anzugeben, die der Wiedereinzahlung unterliegen. Das bedeutet, dass Beträge, die im vorangegangenen Abrechnungszeitraum als ausstehende Wiedereinziehungen gemeldet wurden, für den aktuellen Abrechnungszeitraum erneut als ausstehende Wiedereinziehungen (d. h. wiedereinzuziehende Beträge) aufgenommen werden sollten, sofern ihre Wiedereinzahlung nicht bereits erfolgt ist (dann wären sie als wiedereingezogen in Anlage 2 auszuweisen) oder diese Beträge nicht wiedereinziehbar sind (dann wären sie als nicht wiedereinziehbare Beträge auszuweisen).

Anzumerken ist, dass die am Ende des Geschäftsjahres gemäß Artikel 71 (Dauerhaftigkeit der Vorhaben) wiedereinzuziehenden Beträge ebenfalls in diese Tabelle eingetragen werden sollten.

Ausstehende Wiedereinzahlungen können, nachdem sich die nationalen Behörden um Ausschöpfung aller zu Gebote stehenden institutionellen und rechtlichen Möglichkeiten für eine Wiedereinzahlung bemüht haben, als nicht wiedereinziehbar betrachtet werden. Wenn dieser Fall eintritt, sollten solche nicht wiedereinziehbaren Beträge am Ende des Geschäftsjahres nicht mehr in Anlage 3 als wiedereinzuziehende Beträge eingetragen werden; vielmehr sind sie am Ende des Geschäftsjahres als nicht wiedereinziehbare Beträge auszuweisen (in Anlage 5 – siehe Abschnitt 6).

### 6.1.2. Spalte B

Bei den „entsprechenden öffentlichen Ausgaben“ in Spalte B der Anlage 3 handelt es sich um den entsprechenden Betrag an öffentlichen Ausgaben (sowohl EU- als auch nationale Kofinanzierung).

## 7. EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN AM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES NICHT WIEDEREINZIEHBAREN BETRÄGEN (ANLAGE 5 DES ANHANGS VII ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG)

Priorität	NICHT WIEDEREINZIEHBARE BETRÄGE		
	Förderfähiger Gesamtbetrag der Ausgaben (A)	Entsprechende öffentliche Ausgaben (B)	Anmerkungen (Pflichtfeld) (C)
Priorität (Regionenkategorie/ Interventionsart (YEL), sofern zutreffend)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="S" maxlength="1500" input="M">

Die Angaben auf Prioritätsebene zu den am Ende des Geschäftsjahres nicht wiedereinziehbaren Beträgen **im Zusammenhang mit rechtsgrundlos an Begünstigte gezahlten Beträgen, die in der der Kommission zuvor vorgelegten Rechnungslegung bescheinigt wurden**, sind der Kommission unter Verwendung des Musters zu übermitteln, das in Anlage 5 des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 enthalten ist. Die meldepflichtigen Beträge werden nicht von Jahr zu Jahr kumuliert: Das bedeutet, dass nicht wiedereinziehbare Beträge, die bereits in der vorangegangenen Rechnungslegung ausgewiesen wurden, in die Rechnungslegung für den laufenden Abrechnungszeitraum nicht aufgenommen werden sollten, da sie in der Rechnungslegung der Vorjahre bereits verrechnet wurden (siehe Abschnitt 8).

Was die in Anlage 5 ausgewiesenen nicht wiedereinziehbaren Beträge angeht, so trägt der jeweilige Mitgliedstaat die Verantwortung für die Erstattung des entsprechenden Betrags an den Unionshaushalt, sofern er nicht bis zum 15. Februar in Übereinstimmung mit dem in der Delegierten Verordnung vorgesehenen Verfahren bei der Kommission beantragt hat, dass der Unionshaushalt seinen Anteil an den finanziellen Folgen übernimmt. Die Kommission kann auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats die Frist ausnahmsweise bis 1. März verlängern.

Wie in Anlage 5 festgelegt, ist der Anmerkungsteil in der letzten Spalte ein Pflichtfeld. Es wird empfohlen, in die Anmerkungsspalte Informationen zu den insgesamt nicht wiedereinziehenden Beträgen auf der Prioritätsachse einzutragen, die nach Auffassung des Mitgliedsstaats vom Unionshaushalt getragen werden sollten. Auch können hier weitere Anmerkungen zur Begründung dieses Ersuchens eingebracht werden.

Die in Anlage 5 übermittelten Angaben auf Prioritätsebene zu den nicht wiedereinziehenden Beträgen sind lediglich für Informationszwecke bestimmt und entheben die Mitgliedstaaten nicht ihrer Verpflichtung, einen nicht wiedereinziehenden EU-Beitrag an den Unionshaushalt zurückzuzahlen. Um bei der Kommission den Antrag zu stellen, dass die nicht wiedereinziehenden Beträge nicht an den Unionshaushalt zurückgezahlt werden müssen, haben die Mitgliedstaaten ein gesondertes Parallelverfahren einzuleiten, für das die Vorschriften in der Delegierten Verordnung geregelt wurden (siehe Abschnitt 8).

## **8. HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ANHANGS VII ZUR DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) NR. 1011/2014**

### **8.1. Allgemeines**

#### *8.1.1. Übermittlung der Angaben auf Prioritätsebene*

Sämtliche Beträge, die in die Anlagen des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 eingetragen werden, werden auf der Ebene einer jeden Priorität und, sofern zutreffend, jeder Regionenkategorie/Interventionsart der YEI aggregiert.

#### *8.1.2. Erforderliches Format*

Alle Zahlen sind in Euro einzutragen, wobei höchstens zwei Dezimalstellen zulässig sind.

#### *8.1.3. Von Ländern der Nicht-Eurozone zu verwendender Wechselkurs*

Gemäß Artikel 133 der Dachverordnung rechnen Mitgliedstaaten, die den Euro zum Zeitpunkt eines Zahlungsantrags nicht als Währung eingeführt haben, die in ihrer Landeswährung verauslagten Ausgabenbeträge in Euro um. Die Umrechnung erfolgt anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der in dem Monat gilt, in dem die Ausgaben in den Büchern der Bescheinigungsbehörde des betreffenden operationellen Programms verbucht wurden.

Wird der Euro als Währung eines Mitgliedstaats eingeführt, so wird das in Absatz 1 beschriebene Umrechnungsverfahren weiterhin auf alle Ausgaben angewandt, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des festen Umrechnungskurses zwischen der Landeswährung und dem Euro bei der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden.

#### *8.1.4. Anpassungen aus technischen Gründen oder aufgrund von Schreibfehlern*

Anpassungen aus technischen Gründen oder aufgrund von Schreibfehlern werden nicht als finanzielle Berichtigungen betrachtet und sind nicht in die Berichterstattung über einbehaltene und wiedereingezogene Beträge, ausstehende Wiedereinziehungen und nicht wiedereinziehende Beträge aufzunehmen. Es wird dennoch ein angemessener Prüfpfad im Buchführungssystem der Bescheinigungsbehörde vorhanden sein.

Bei Beträgen, die im letzten Antrag auf Zwischenzahlung des Geschäftsjahres, für das die Rechnungslegung erstellt wird, ausgewiesen wurden, müssen diese negativen Anpassungen



zwecks Abstimmung der Ausgaben aus der Rechnungslegung herausgenommen und in Anlage 8 ausgewiesen werden.

In der Regel könnten negative Berichtigungen, durch die sich die im letzten Antrag auf Zwischenzahlung geltend gemachten Ausgaben verringern, in der Rechnungslegung vorgenommen werden. Positive Berichtigungen sollten jedoch nicht in der Rechnungslegung, sondern in einem späteren Antrag auf Zwischenzahlung korrigiert werden.

#### *8.1.5. Aufsplittung der während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der jeweiligen Ausgaben*

Wenn die Buchführungsdaten auf der Ebene der Bescheinigungsbehörde vorgehalten werden, sollte dies die sachliche und zeitliche Abstimmung sämtlicher Beträge ermöglichen, die in den Anlagen des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung ausgewiesen sind.

In Bezug auf die zeitliche Abstimmung sollte die Bescheinigungsbehörde in der Lage sein, die Verbindung zwischen einer mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgabe und dem betreffenden Geschäftsjahr herzustellen. Wird von der Verwaltungsbehörde beispielsweise im Geschäftsjahr N+1 eine Ausgabe einbehalten oder wiedereingezogen, die in der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr N bescheinigt wurde, dann sollten die damit in Zusammenhang stehenden nicht förderfähigen Ausgaben unter den Beträgen eingetragen sein, die in der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr N+1 in Bezug auf das Geschäftsjahr N berichtigt wurden (siehe nachgeordnete Tabellen: „Aufsplittung der während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der entsprechenden Ausgaben“).

#### *8.1.6. Ausweisung von Beträgen, die nach der Prüfung von Vorhaben gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung berichtigt wurden*

Die Bescheinigungsbehörde ist angehalten, beim Ausfüllen der Anlagen 2, 3, 4 und 8 des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung die Beträge auszuweisen, die nach der Prüfung von Vorhaben gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung berichtigt wurden.

Zwecks Übereinstimmung mit den „Leitlinien zum jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk“ (EGESIF\_15-0002-02 vom 9.10.2015)<sup>3</sup> und um über einen angemessenen Prüfpfad für die Zwecke der Berechnung der Restfehlerquote durch die Prüfbehörde zu verfügen, kann der im Ergebnis der Prüfung von Vorhaben auszuweisende Betrag auch finanzielle Berichtigungen durch die Mitgliedstaaten beinhalten, die nach der Stichprobennahme durch die Prüfbehörde vorgenommen wurden, wenn diese Berichtigungen auf eine Reduzierung der Risiken abzielen, die aufgrund der von der Prüfbehörde prognostizierten Gesamtfehlerquote ermittelt wurden. Ein typisches Beispiel wäre, wenn bei der Festlegung des Umfangs der systembedingten Unregelmäßigkeiten, die die Prüfbehörde bei den Prüfungen von Vorhaben festgestellt hat, Berichtigungen auf der Grundlage der Arbeit der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden.

---

<sup>3</sup> Siehe letzter Absatz auf Seite 15.

### 8.1.7. *Insgesamt /Öffentlich*

Beim Ausfüllen der Anlagen des Anhangs VIII zur Durchführungsverordnung weist die Bescheinigungsbehörde stets die Gesamtbeträge und die öffentlichen Beiträge aus (auch wenn die Berechnungsgrundlage „öffentlich“ ist, sollte die Bescheinigungsbehörde immer die Gesamtausgaben geltend machen. Fehlen Angaben in einer Spalte, kann dies die Annahme der Rechnungslegung durch die Kommission verzögern.

### 8.1.8. *Zinsen*

Nach Artikel 122 Absatz 2 der Dachverordnung, ziehen die Mitgliedstaaten rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein. Verzugszinsen werden in der Regel dann erhoben, wenn die Rückzahlung nach dem Verstreichen der in der Wiedereinziehungsanordnung genannten Frist erfolgt. Solche Zinserträge aufgrund von verspäteten Zahlungen sind zu den wiedereingezogenen Beträgen zu addieren.

## **8.2. Abzug von Beträgen im Zusammenhang mit während des Geschäftsjahres eingereichten Zahlungsanträgen aus der Rechnungslegung**

### 8.2.1. *Bewertung (abgeschlossen oder nicht abgeschlossen) der Recht- und Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben nach Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung bis zum 31. Juli des Jahres N-1 und vor Vorlage der Rechnungslegung (bis 15. Februar des Jahres N)*

Beträge, die in den letzten Antrag auf Zwischenzahlung eines Geschäftsjahres aufgenommen wurden, können nach Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung und vor Übermittlung der Rechnungslegung am 15. Februar des Jahres N einer Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Ausgaben unterworfen werden.

a) Wird die Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit vor der Übermittlung der Rechnungslegung an die Kommission (15. Februar des Jahres N) *abgeschlossen*, sind die folgenden Szenarien möglich:

- Werden die Beträge als förderfähig bestätigt, können sie in der Rechnungslegung bescheinigt werden.
- Werden die Beträge nicht für förderfähig befunden, sollten sie in der Rechnungslegung in Abzug gebracht werden und bei der Ermittlung des Rechnungsabschlusses unberücksichtigt bleiben. Solche Abzüge werden in Anlage 8 des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung (Abstimmung der Ausgaben) ausgewiesen, zusammen mit Erläuterungen zu den Differenzen in der Spalte „Anmerkungen“.

b) Wird die Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit vor der Übermittlung der Rechnungslegung an die Kommission (15. Februar des Jahres N) *nicht abgeschlossen* (vgl. Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung), sollten diese Beträge in der Rechnungslegung in Abzug gebracht werden und bleiben daher bei der Ermittlung des Rechnungsabschlusses unberücksichtigt. Solche Abzüge werden in Anlage 8 des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung (Abstimmung der Ausgaben) ausgewiesen, zusammen mit Erläuterungen zu den Differenzen in der Spalte „Anmerkungen“.

Je nach den Ergebnissen der Bewertung sind die folgenden beiden Szenarien möglich:

- Die für förderfähig befundenen Beträge können gemäß Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung in einem nachfolgenden Geschäftsjahr in einen Antrag auf Zwischenzahlung aufgenommen werden.
- Werden die Beträge nicht für förderfähig befunden, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

### **8.3. Einbehaltung von Beträgen, bei denen nach Einreichung der Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden**

Nach Artikel 139 Absatz 10 der Dachverordnung können die Mitgliedstaaten zu Unrecht gezahlte Beträge, die nach Vorlage des Rechnungsabschlusses entdeckt werden, ersetzen, sofern nicht die Kommission oder der Europäische Rechnungshof vor dem Mitgliedstaat einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems feststellen, so dass Artikel 144 und 145 zu finanziellen Berichtigungen zur Anwendung kommen.

Der Ersatz von Ausgaben wird durch die Bestimmungen von Artikel 143 der Durchführungsverordnung geregelt.

Wird beispielsweise davon ausgegangen, dass eine Unregelmäßigkeit vom Mitgliedstaat im März 2017 entdeckt wird, nachdem bis zum 15. Februar 2017 die Rechnungslegung eingereicht wurde (im Zusammenhang mit Ausgaben, die für den Abrechnungszeitraum vom 1.7.2015 – 30.6.2016 bescheinigt wurden), so hat der Mitgliedstaat die folgenden Abhilfemaßnahmen einzuleiten:

1. Der Mitgliedstaat muss von einem nachfolgenden Antrag auf Zwischenzahlung (beispielsweise im Juni 2017) einen äquivalenten Ausgabenbetrag abzuziehen und kann ihn durch neue, nicht mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben ersetzen.
2. Die entsprechenden Abschlüsse (1.7.2016 – 30.6.2017) müssen diese Berichtigungen entsprechend widerspiegeln (Ausweisung der Einbehaltung des mit Unregelmäßigkeiten behafteten Betrags aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr in Anlage 2 und Ausweisung der regulären Ausgaben in Anlage 1, sofern zutreffend).

Ein ähnliches Beispiel für die Nutzung der Wiedereinziehungsmöglichkeiten durch einen Mitgliedstaat wird im folgenden Abschnitt 8.4 **Error! Reference source not found.** dargelegt.

### **8.4. Fragen im Zusammenhang mit der Wiedereinziehung von Beträgen, bei denen nach Einreichung der Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden**

*Beispiel: Die entsprechende Ausgabe wurde in Anlage 1 der Rechnungslegung ausgewiesen (beispielsweise für den Zeitraum vom 1.7.2015 bis 30.6.2016)*

- a) Wird ein Betrag wiedereingezogen, der zuvor der Kommission gegenüber in der Rechnungslegung bescheinigt wurde (etwa im September 2017), so ist dieser bei einem nachfolgenden Zahlungsantrag (etwa im Dezember 2017) in Abzug zu bringen und in

Anlage 2 der Rechnungslegung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum, in dem die Wiedereinziehung stattgefunden hat (1.7.2017 – 30.6.2018 sowie im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, die bis zum 15.2.2019 zu übermitteln ist), auszuweisen.

- b) Steht die Wiedereinziehung eines Betrages noch aus (etwa bis zum 30.6.2018), so ist dieser in Anlage 3 der Rechnungslegung für den Abrechnungszeitraum, in dem die Wiedereinziehung stattfinden soll (1.7.2017 – 30.6.2018 sowie im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, die bis zum 15.2.2019 zu übermitteln ist), auszuweisen. Wird die Wiedereinziehung eines Betrages über mehrere aufeinanderfolgende Abrechnungszeiträume hinweg nicht vollzogen, so ist dieser in jeder Jahresrechnung erneut geltend zu machen.
- c) Kann ein Betrag auch nach Ausschöpfung sämtlicher Wiedereinziehungsmöglichkeiten, die über den einzelstaatlichen institutionellen und rechtlichen Rahmen zu Gebote stehen (siehe vorstehendes Szenarium b), nicht wieder eingezogen werden und gilt als nicht wiedereinziehbar (etwa per März 2018), so ist er in Anlage 5 bei der Rechnungslegung für den Abrechnungszeitraum, in dem die Nichtwiedereinziehbarkeit festgestellt wird (1.7.2017 – 30.6.2018 sowie im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, die bis zum 15.2.2019 zu übermitteln ist), geltend zu machen. Bei ihrer Bewertung zu den nicht wiedereinziehbaren Beträgen kann die Kommission zu folgenden Ergebnissen kommen:
- Der nicht wiedereinziehbare Betrag muss nicht an den Unionshaushalt zurückgezahlt werden, weil die Kommission zu dem Ergebnis gekommen ist, dass dem Mitgliedstaat kein Fehler und keine Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind, siehe Abschnitt 9).
  - Wenn dagegen der nicht wiedereinziehbare Betrag aus dem Haushalt des Mitgliedstaates zu tragen ist, dann sollte er aus dem vom Mitgliedstaat eingereichten nächstfolgenden Antrag auf Zwischenzahlung (etwa im Dezember 2018) herausgenommen und in Anlage 2 (Einbehaltungen) der entsprechenden Rechnungslegung ausgewiesen werden (Rechnungslegung für den Zeitraum 1.7.2018 – 30.6.2019 sowie im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, die bis zum 15.2.2020 zu übermitteln ist).

Verzugszinsen können vom Mitgliedstaat geltend gemacht werden, wenn die Wiedereinziehung nach Ablauf der in der Wiedereinziehungsanordnung genannten Frist erfolgt. Solche Zinserträge sollten zu dem Betrag addiert werden, der von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen wird.

## **9. BEDINGUNGEN UND VERFAHREN, NACH DENEN BESTIMMT WIRD, OB NICHT WIEDEREINZIEHBARE BETRÄGE VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU ERSTATTEN SIND**

In der Delegierten Verordnung sind die Bedingungen und Verfahren geregelt, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind: Vertritt ein Mitgliedstaat die Meinung, dass ein rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlter Betrag, der zuvor in der an die Kommission übermittelten bescheinigten Rechnungslegung ausgewiesen wurde, nicht wiedereinziehbar ist, und ist er der Auffassung, dass dieser Betrag nicht an den Unionshaushalt erstattet werden sollte, kann die Bescheinigungsbehörde einen Antrag an die Kommission richten. Solche Anträge kommen nur für Beträge in Frage, die zuvor in der an die Kommission übermittelten Rechnungslegung bescheinigt wurden.

Die Bescheinigungsbehörde reicht den Antrag für jedes einzelne Vorhaben und Geschäftsjahr bis zum 15. Februar (d. h. zum gleichen Termin wie für die Vorlage der Rechnungslegung) in dem im Anhang zu der bereits erwähnten Delegierten Verordnung genannten Format über SFC 2014 ein.

Nach Eingang eines solchen Antrags über SFC 2014 prüfen die Kommissionsdienststellen jeden in der Tabelle eingetragenen Fall und berücksichtigen zugleich etwaige besondere Umstände und die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in dem betreffenden Mitgliedstaat. In der Delegierten Verordnung ist eine Liste der Anhaltspunkte enthalten, die auf Fehler oder Fahrlässigkeit aufseiten des Mitgliedstaates schließen lassen. Diese Liste ist nicht erschöpfend und dient lediglich zur Orientierung. Gemäß der Delegierten Verordnung können auch noch weitere, nicht genannte Faktoren berücksichtigt werden, sofern sie auf Fehler oder Fahrlässigkeit hindeuten.

Im Anschluss an diese Bewertung wird die Kommission bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Übermittlung der Rechnungslegung erfolgt,

- a) den Mitgliedstaat schriftlich auffordern, weitere Informationen zu den administrativen und rechtlichen Maßnahmen zu übermitteln, die ergriffen wurden, um zu Unrecht an die Begünstigten gezahlte Unionsbeiträge wieder einzuziehen, oder
- b) dem Mitgliedstaat schriftlich ihre Absicht mitteilen, das Wiedereinziehungsverfahren fortzusetzen.

Hat die Kommission bis zum 31. Mai keinen dieser Schritte unternommen, ist der Unionsbeitrag vom Mitgliedstaat nicht zu erstatten.

Die Frist 31. Mai gilt nicht bei Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen, oder bei Fällen von Betrugsverdacht.

Der Mitgliedstaat antwortet binnen drei Monaten auf das Auskunftersuchen der Kommission, und falls der Mitgliedstaat nicht wie gefordert weitere Informationen übermittelt, setzt die Kommission ihre Bewertung auf der Grundlage der vorhandenen Informationen fort.

Binnen drei Monaten nach Erhalt der Antwort des Mitgliedstaats oder bei nicht fristgerechtem Eingang einer Antwort teilt die Kommission dem Mitgliedstaat mit, ob sie zu dem Schluss gekommen ist, dass der Unionsbeitrag vom Mitgliedstaat erstattet werden sollte, wobei sie die Gründe für diese Schlussfolgerung darlegt und den Mitgliedstaat auffordert, binnen zwei Monaten seine Stellungnahme abzugeben.

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme durch den Mitgliedstaat muss die Kommission ihre Bewertung abschließen und einen Beschluss fassen, falls sie ihre Schlussfolgerung aufrechterhält, dass der Unionsbeitrag vom Mitgliedstaat zu erstatten ist.

Bei der Berechnung des vom Mitgliedstaat zu erstattenden Unionsbeitrags kommt der Kofinanzierungssatz auf Prioritätsebene zur Anwendung, der in dem zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Finanzierungsplan festgelegt ist. Wird der nicht wieder einziehbare Betrag aus dem Haushalt des Mitgliedstaats getragen, dann sollte er aus dem nächstfolgenden Zahlungsantrag, der von dem Mitgliedstaat eingereicht wird, einbehalten werden.

## **10. BETRÄGE, DIE EIN MITGLIEDSTAAT NICHT WIEDEREINZUZIEHEN BESCHLIESST UND DIE 250 EUR BEI BEITRÄGEN AUS DEN FONDS NICHT ÜBERSTEIGEN**

Im Falle von Beträgen unter 250 EUR (oder sonstigen bei Anwendung eines niedrigeren Schwellenwertes) bei Beiträgen aus den Fonds, die ein Mitgliedstaat nicht wiedereinzuziehen beschließt, müssen der Kommission gemäß Delegierter Verordnung keine Informationen übermittelt werden.

Die Schwelle von 250 EUR ist pro Vorhaben (entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Dachverordnung) und Geschäftsjahr zu berechnen.

Folglich nimmt die Kommission gemäß Delegierter Verordnung im Falle von Beträgen unter 250 EUR bei Beiträgen aus den Fonds keine Bewertung möglicher Fehler oder Unregelmäßigkeiten des Mitgliedsstaates vor.

Beträge unter 250 EUR bei Beiträgen aus den Fonds sind in Anlage 1 der Rechnungslegung einzutragen, müssen jedoch nicht in Anlage 5 des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung 1011/2014 ausgewiesen werden, da solche De-minimis-Beträge, die ein Mitgliedstaat nicht wiedereinzuziehen beschließt, nicht per se als nicht wiedereinzuziehende Beträge eingestuft werden.

Bei den Programmen im Rahmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit, die der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> („ETZ-Programm“) unterliegen, liegt die Entscheidung, dass weder der federführende Begünstigte noch die Verwaltungsbehörde des Programms zur Rückzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge (ohne Berücksichtigung der Zinsen) verpflichtet ist, sofern diese 250 EUR bei Beiträgen aus den Fonds nicht übersteigen, bei den Mitgliedstaaten und den am betreffenden ETZ-Programm teilnehmenden Drittstaaten.

## **11. ZUSAMMENFASSUNG. BEHANDLUNG FESTGESTELLTER UNREGELMÄßIGKEITEN IN DER RECHNUNGSLEGUNG**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei mit Unregelmäßigkeiten behafteten Beträgen die finanziellen Berichtigungen in der Rechnungslegung folgendermaßen vorzunehmen sind:

1. Unregelmäßigkeiten, die sich auf die im betreffenden Geschäftsjahr bescheinigten Ausgaben beziehen und vor Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung festgestellt werden, sollten als einbehaltene oder wiedereingezogene Beträge behandelt werden und daher die im letzten Antrag auf Zwischenzahlung geltend gemachten Ausgaben verringern und in Anlage 2 der Rechnungslegung ausgewiesen werden;
2. Unregelmäßigkeiten, die sich auf die im betreffenden Geschäftsjahr bescheinigten Ausgaben beziehen und nach Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung, jedoch vor Übermittlung der Rechnungslegung festgestellt werden, sollten die in Anlage 1 der Rechnungslegung ausgewiesenen und in Anlage 8 erläuterten Ausgaben verringern. Weder in Anlage 2 der Rechnungslegung noch bei den Anträgen auf Zwischenzahlung im nachfolgenden Geschäftsjahr sind weitere Schritte erforderlich.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.

3. Unregelmäßigkeiten, die nach Übermittlung der Rechnungslegung festgestellt werden, können als einbehaltene oder wiedereingezogene Beträge behandelt werden und sollten in dem Geschäftsjahr, in dem die Unregelmäßigkeit festgestellt wird, bei einem Antrag auf Zwischenzahlung abgezogen und in dem Geschäftsjahr, in dem die Beträge zum Abzug kommen, in Anlage 2 der Rechnungslegung ausgewiesen werden.